



Glossar zum Versorgungsausgleich

Im Versorgungsausgleich sind die beteiligten Ehegatten, die Anwalt- und Richterschaft mit einer Vielzahl von Begriffen konfrontiert, deren Bedeutung nicht einfach zu verstehen ist. Aus diesem Grund ist in dem nachfolgenden Glossar versucht worden, die wichtigsten Begriffe des Versorgungsausgleichsverfahrens kurz und verständlich zu erläutern.

Die Idee zu einem Glossar wurde in der „**Kaffeerunde Versorgungsausgleich**“ entwickelt. Die „**Kaffeerunde Versorgungsausgleich**“ ist Anfang 2022 von RA Jörn Hauß ins Leben gerufen worden. Seitdem tagt sie regelmäßig am 1. und 3. Mittwoch des Monats als ausschließlich online stattfindende Austauschplattform. Alle Professionen, die mit dem Versorgungsausgleich befasst sind, also Rechtsanwält:innen, Richter:innen, Rentenberater:innen, Versicherungsmathematiker:innen und Beschäftigte von Versorgungsträgern sind daran beteiligt. Wenn Sie Interesse an einer Teilnahme haben, senden Sie eine Mail an: hauss@anwaelte-du.de

An dem Dokument haben u.a. mitgewirkt:

[Jörn Hauß](#) (Rechtsanwalt) und [Thomas Neumann](#) (Rentenberater)

Sie sind herzlich eingeladen, an der Fortentwicklung des Dokuments mitzuwirken. Senden Sie Ihre Anregungen an die oben schon angegebenen E-Mail-Adresse.

Dieses Dokument wird als PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Urheberrechte werden daran nicht geltend gemacht.

Verwendete Abkürzungen:

ausglber. Person =	ausgleichsberechtigte Person
ausglpfl. Person =	ausgleichspflichtige Person
bAV =	betriebliche Altersversorgung
BeamtV =	Beamtenversorgung
berstdV =	berufsständische Altersversorgung, Versorgung der „verkammerten“ Freiberufler:innen (Anwält:innen, Ärztinn:en, Ingenieur:innen etc.)
EzA =	Ehezeitanfang
EzE =	Ehezeitende
FamG =	Familiengericht
gRV =	gesetzliche Rentenversicherung
KoKa =	Korrespondierender Kapitalwert
ö.-r.-VA =	öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich
pAV =	private Altersversorgung
sVA =	schuldrechtlicher Versorgungsausgleich
VA =	Versorgungsausgleich
VersAusglK =	Versorgungsausgleichskasse
ZV =	Zielversorgung

In blauer und unterstrichener Schrift gehaltener Text ist eine **Verlinkung** zu einer kostenfreien Quelle, die durch Doppelklick aufgerufen werden kann.



„Kaffeerunde Versorgungsausgleich“ Glossar zum Versorgungsausgleich

Begriff	Fundstelle	Erklärung	Entscheidungen
Anrecht	§ 2	... im Sinne dieses Gesetzes sind im In- oder Ausland in der Ehezeit erworbene Anwartschaften auf Versorgungsleistungen und Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen, insbesondere aus der gRV, der BeamtV oder der berstdV, aus der bAV oder aus der pAV und Invaliditätsvorsorge.	
Anwartschaften		... im Sinne des Versorgungsausgleichs sind rechtlich gesicherte Ansprüche auf die während der Ehezeit erworbenen zukünftigen Renten.	
Anwartschaftsdynamik		... ist die periodische Erhöhung der Leistungen einer Versorgung in der Anwartschaftszeit . Öffentlich-rechtliche Grundversicherungen (BeamtV, gRV, berufsst. Versicherungen) werden auch in der Anwartschaftszeit mehr oder weniger stark angepasst. Betriebliche Anrechte sind fast immer anwartschaftsstatistisch.	
Anwartschaftszeit, -phase		... ist die Zeit vor dem Leistungsbezug der versicherten Person.	
Ausgleichswert	§ 1 Abs. 2 S. 2	... ist die Hälfte des Werts eines von einem Ehegatten ehezeitlich erworbenen Versorgungs-Anrechts.	
Bagatellversorgung	§ 18 § 18 SGB IV § 18 II SGB IV	... sind Versorgungsleistungen, deren Ausgleichswert als Rente 35,50 € und als Kapital 4.242 € nicht überschreitet (2024). Bagatellversicherungen sollen vom Ausgleich ausgenommen werden. Ihr Ausgleich ist nur dann geboten, wenn die ausglber. Person wirtschaftlich auf die Versorgung angewiesen ist und der Ausgleich beim Versorgungsträger keinen hohen Verwaltungsaufwand auslöst (siehe auch „ Kleinstanrechte “)	XII ZB 323/15 Rn. 14
Barwert	§ 47 IV und V	... einer Versorgungsleistung ist der gegenwärtige Wert der zukünftigen Leistungen einer Versorgungsleistung. Diese setzen sich zusammen aus der Altersrentenleistung über die nach den Sterbetafeln anzunehmenden Bezugszeit und dem Wert des Invaliditäts- und Hinterbliebenenrisiko. Zur Ermittlung des Barwerts werden die einzelnen erwartbaren Leistungen auf den Berechnungszeitpunkt hin mit einem Rechnungszins abgezinst. Die Höhe des Barwerts einer Versorgungsleistung ist nur bei externer Teilung oder einem Vergleich von Bedeutung. Bei interner Teilung hat der Versorgungsträger die Versorgungsleistung der ausglber. Person aus dem gerichtlich festgelegten Ausgleichswert nach den versicherungsmathematischen Parametern zu berechnen, die der auszugleichenden Versorgungsleistung zugrunde liegen.	
Bezugsgröße	§ 5 Abs. 1 S. 1	Vielfach berechnen Versorgungsträger die Höhe einer Versorgungsleistung nicht primär als Rente sondern nach einem unterschiedlich bezeichneten Faktor (Entgelt-, Versorgungs- oder Bezugspunkte, Steigerungszahlen etc.). Die tatsächliche Rentenhöhe ergibt sich dann aus Multiplikation oder Division der Bezugsgröße mit einer Bemessungsbasis (z.B. in der gRV: Entgelt-punkte x aktueller Rentenwert = Rente, in der berstd. Versorgung meist Steigerungszahl x Rentenbemessungsgrundlage)	
Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG)	BilMoG-10-Sätze BilMoG-7-Sätze	Das BilMoG hat die Bilanzierungsvorschriften für die Handelsbilanz internationalen Standards angepasst. Pensionsverpflichtungen sind seit dem 1.1.2016 nach § 253 II S.2 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzins aus den vergangenen 10 Geschäftsjahren und einer Restlaufzeit von 15 Jahren in der Handelsbilanz zu bewerten (BilMoG-10). Bis dahin war der BilMoG-7-Zins maßgeblich. Diese Zinssätze werden von der Bundesbank monatlich ermittelt und sind für die Barwertbildung betrieblicher Versorgungszusagen maßgeblich. Der Rechnungszins ist bei externer Teilung einer Versorgungsleistung auf Kapitalbasis wichtig. Bei interner Teilung muss der Versorgungsträger die Versorgungsleistung zu den Konditionen der auszugleichenden Versorgungsleistung begründen und daher auch deren Rechnungszins verwenden.	
Deckungskapital		Das Deckungskapital ist ein zentraler Begriff in der Versicherungsbranche. Es handelt sich dabei um den Betrag, den eine Versicherungsgesellschaft zurücklegen muss, um zukünftigen Ansprüchen der versicherten Person decken zu können. Im VA spielt dieser Begriff bei kapitalgedeckten Versorgungsleistungen eine Rolle.	
Diskontierungszinssatz		Siehe Rechnungszins	
Dynamik		... einer Rentenversicherung ist die Erhöhung ihrer Leistungen. Man unterscheidet zwischen Anwartschafts- und Leistungsdynamik (vgl. dort). Die Dynamik kann vertraglich geschuldet, gesetzlich vorgeschrieben oder vom Versorgungsträger nach bestimmten Kriterien jährlich oder in anderen Zeiträumen festgesetzt werden. Der Hauptzweck der Dynamik ist es, die	BGH XII ZB 408/14



„Kaffeerunde Versorgungsausgleich“ Glossar zum Versorgungsausgleich

		Inflation auszugleichen oder Rentenbeziehenden eine Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung zu ermöglichen. Die Dynamik einer Rentenversicherung ist ein wesentlicher wertbestimmender Faktor. Bei Berechnung des Barwerts einer Versorgung ist die Dynamik der Versorgung durch Absenkung des Rechnungszinses nach dem BilMoG um die Höhe der anzunehmenden Dynamik zu Berücksichtigen.	
Ehezeit	§ 3 I	... für die versorgungsausgleichsrechtliche Berechnung ist die Zeit vom ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde bis zum letzten Tag des der Zustellung des Scheidungsantrags vorausgehenden Monats.	
Entgeltpunkte (EP)	Erklärung § 70 SGB VI	... dienen in der gRV als Maßstab zur Berechnung der Rentenhöhe und spiegeln die Erwerbsbiografie eines Versicherten wider. Die Anzahl der erworbenen Entgeltpunkte hängt vom Verhältnis des individuellen Einkommens zum Durchschnittseinkommen aller Versicherten ab. Ein Versicherter, der ein Einkommen in Höhe des Durchschnittseinkommens erzielt, erwirbt genau einen Entgeltpunkt pro Jahr. Die Höhe der monatlichen Rente wird durch Multiplikation der gesammelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert berechnet. Der Rentenwert wird zum 1.7. jährlich angepasst, um Inflation und andere wirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen. Der jährliche Versorgungserwerb in der gRV ist auf 2 EP begrenzt. Von dieser Begrenzung sind im Versorgungsausgleich übertragene EP ausgenommen (§ 187 SGB VI).	
Externe Teilung	§ 14	... einer Versorgung bedeutet, dass die von einem Ehegatten ehezeitlich erworbene Versorgung im Rahmen eines VAs bei einer Scheidung hälftig auf einen anderen Versorgungsträger übertragen wird. Dies führt dazu, dass die ausglber. Person ein neues Versorgungsanrecht bei einem anderen Versorgungsträger erhält, anstatt beim ursprünglichen Versorgungsträger der ausglpfl. Person. Für ausglber. Personen, die bereits eine Altersrente beziehen, ist die Frage der richtigen Zielversorgung stets genau zu prüfen. Die externe Teilung einer Versorgung kann u.U. zu Transferverlusten , aber auch zu Transfergewinnen führen. Im Fall von Transferverlusten kann eine Erhöhung des Ausgleichswerts zu Lasten des Versorgungsträgers erforderlich sein, wenn der Rentenertrag in der Zielversorgung größer als 10% beträgt (BverfG 1 BvL 4/18)	
Geringfügige Anrechte	§ 18 II	Siehe Bagatellanrechte	
Hinterbliebenenversorgung		... ist die Leistung einer Rente an Witwe, Witwer und/oder Waisen eines verstorbenen Versorgungsbeziehers. Die Hinterbliebenenversorgung ist ein wichtiger wertbestimmender Teil einer Versorgung und daher zur Bestimmung eines Ausgleichswerts auf Kapitalbasis auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ehe geschieden wird. Die Hinterbliebenenversorgung entfällt bei interner Teilung einer Versorgung oft (Ausnahme gRV und BeamtV). Dafür erhält die ausglber. Person einen Zuschlag zur Altersversorgung, der – abhängig von deren Alter und Geschlecht – zwischen 20% und 5% liegt (§ 11 I Nr. 3 VersAusglG)	
Interne Teilung	§ 10	... ist die vom Gesetz vorgesehene Regelform der Teilung. Bei ihr erhält die ausglber. Person beim Versorgungsträger der ausglpfl. Person aus dem vom Gericht festgelegten Ausgleichswert eine Versorgung übertragen oder begründet. Die Versorgung ist dabei zu den gleichen Bedingungen wie die zu auszugleichende Versorgung einzurichten. Ein Entfall von Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung ist bei entsprechender Kompensation zulässig (§ 11 I Nr. 3 VersAusglG). Maßgeblich ist dafür der Tenor der gerichtlichen Entscheidung. Bei Streitigkeiten darüber, ob der Versorgungsträger den Tenor der familiengerichtlichen Entscheidung zutreffend umgesetzt hat, sind die jeweiligen Fachgerichtsbarkeiten zuständig (Verwaltungsgericht für BeamtV, Sozialgericht für gRV, Arbeitsgericht für bAV und Zivilgericht für pAV).	
Invaliditätsversorgung	§ 43 SGB VI	... ist die Versorgungsleistung an eine Person, die in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist. Der Wert einer Invaliditätsversorgung ist altersabhängig und nimmt – ab dem Alter von 35 Jahren mit dem Höchststand von knapp 16% bis zum Erreichen der Altersgrenze des jeweiligen Versorgungssystems kontinuierlich bis auf 0% ab.	
Kapitalwert		... ist ein unscharfer Begriff, der im VA sowohl den Barwert einer Versorgung, als auch den KoKa oder den Rückkaufswert einer Versorgung bezeichnen kann. Die von den Versorgungsträgern dem Gericht mitgeteilten „Kapitalwerte“ sind grundsätzlich nicht miteinander vergleichbar und geben den Wert der Versorgung nur für den Versorgungsträger nicht aber für den Versicherungsnehmer an.	
Kleinstanrechte	§ 18	... sind wirtschaftlich völlig unbedeutende Anrechte, deren Wert unterhalb der Bagatellgrenze des § 18 liegt. Vom Ausschluss solcher Anrechte soll abgesehen werden, selbst wenn ihr Ausgleich beim Versorgungsträger keinen hohen	XII ZB 323/15 Rn. 14



„Kaffeerunde Versorgungsausgleich“ Glossar zum Versorgungsausgleich

		Verwaltungsaufwand auslöst. Der BGH hat die Grenze in einer Entscheidung vom 23.11.2016 bei 8,50 € Rente und einem KoKa von 1.850 € angesetzt.	
Korrespondierender Kapitalwert (KoKa)	§ 47 II	... ist nach der gesetzlichen Definition der Betrag, der zum Ende der Ehezeit aufzubringen wäre, um beim Versorgungsträger der ausglpfl. Person eine Versorgung in Höhe des Ausgleichswerts zu begründen. Der KoKa sagt daher nichts über die tatsächliche Leistung der Versorgung für die ausglber. Person aus. Diese bestimmt sich nämlich aus den inflationsbereinigten erwartbaren Versorgungszuflüssen und dem daraus gebildeten Barwert einer Versorgung. Der KoKa kann daher höher oder niedriger als der erwartbare Wert der Versorgung für die leistungsberechtigte Person sein. In der gRV und der BeamtV liegt der KoKa bis zu einem Alter der Versicherten von rd. 70 Jahren unterhalb des Werts der Versorgung für die Versicherten, weshalb die Auffüllung der durch den VA gerissenen Versorgungslücken in diesen Versorgungssystemen nicht nur möglich, sondern meist auch sinnvoll ist. In anderen Versorgungssystemen ist dies oft nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll.	
Leistungsdynamik, Rententrend	§ 16 BetrAVG	... ist die Dynamik einer Versorgung in der Leistungsphase . Fast alle Versicherungen haben eine Leistungsdynamik . Lediglich bei Versicherungen der pAV und bei Versicherungen aus der Insolvenzversicherung der bAV (Pensionssicherungsverein PSV) ist eine Leistungsdynamik nicht gesichert. (vgl. auch „ Volldynamik “)	BGH XII ZB 408/14
Leistungsfall		... ist das eine Leistung des Versorgungsträgers auslösende Ereignis, gleichgültig, ob es sich um eine Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung handelt.	
Leistungsphase		... einer Versorgung ist die Zeit der Versorgungsleistung an die berechtigte Person. Diese bestimmt sich nach den Sterbetafeln oder bei Kapitalleistungen betrieblicher Versorgungsträger (§ 2 I Nr. 3) nach der vertraglichen Vereinbarung.	
Öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich (ö.-r.-VA)		Dem ö.-r.-VA unterfallen alle in der Ehezeit erworbenen deutschen Rentenansprüche, deren Höhe konkret bestimmbar ist (nach Grund und Höhe unverfallbar). Andere ehezeitlich erworbenen Versorgungsansprüche sind schuldrechtlich auszugleichen. Der ö.-r.-VA wird von Amts wegen vom FamG im Rahmen eines Scheidungsverfahrens durchgeführt.	
Quellversorgung (QV)		... ist die Versorgung der ausglpfl. Person, die im Versorgungsausgleich geteilt wird.	
Rechnungszins		... ist der Zins, mit dem der Barwert einer Versorgung berechnet wird (vgl. BilMoG-Zins). Ein hoher Rechnungszins führt zu einem niedrigen Barwert und umgekehrt- (siehe auch Bilanzmodernisierungsgesetz - BilMoG)	
Rentenbarwert		siehe Barwert	
Rentenvolumen		... ist die über die Leistungszeit an die berechtigte Person erwartbare Summe der Rentenzahlung. Das Rentenvolumen vermittelt den Ehegatten eine realistische Einschätzung der d.d. Versorgungsausgleich entstehenden Ruhestandseinkünfte.	
Rückkaufswert	§ 46 VersAusglG § 169 VVG	Der Rückkaufswert ist der Betrag, den ein Versicherer bei Kündigung einer pAV zahlt. Über den Wert der Versorgung für die leistungsberechtigte Person sagt der Rückkaufswert wenig aus.	
Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich (sVA)		siehe Versorgungsausgleich nach der Scheidung	
Steigerungszahlen		... ist eine in der berufsständischen Versorgung häufig verwendete Bezugsgröße zur Berechnung der Höhe des Rentenerwerbs. Die Bezugsgröße (i.d.R. ein Prozentwert) ergibt durch Multiplikation mit der Rentenbemessungsgrundlage des Versorgungsträgers im EzE die Höhe der Versorgung.	
Sterbetafel		... ist eine Tabelle, der in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht die Lebenserwartung zu entnehmen ist. In der Versicherungswirtschaft (und daher auch im VA) werden die Generationensterbetafeln verwandt. Diese existieren in mehreren Formen. Die Generationensterbetafeln des Statistischen Bundesamtes sind öffentlich zugänglich. Die Sterbetafeln der Versicherungswirtschaft nehmen eine geringfügig höhere Lebenserwartung an. Die Periodensterbetafel weisen gegenüber den Generationensterbetafeln eine etwas niedrigere Lebenserwartung aus.	
Transfergewinn		... tritt auf, wenn die ausglber. Person bei externer Teilung in der gewählten ZV eine höhere Rentenerwartung hat, als dies bei interner Teilung beim Versorgungsträger der auszugleichenden Versorgung der Fall wäre.	
Transferverlust		... tritt auf, wenn die ausglber. Person bei externer Teilung in der gewählten ZV eine niedrigere Rentenerwartung hat, als dies bei interner Teilung beim Versorgungsträger der auszugleichenden Versorgung der Fall wäre. Das BVerfG hat	BVerfG 1 BvL 5/18



„Kaffeerunde Versorgungsausgleich“ Glossar zum Versorgungsausgleich

		Transferverluste bis 10% für grundrechtlich hinnehmbar gehalten. Wird der Ausgleichswert mit einem Rechnungszins von unter 3,5% berechnet, ist i.d.R. bei Wahl der gRV als ZV ein Transfergewinn zu erwarten.	
Unbilligkeitsausschluss	§ 27	Der VA kann vom Gericht ausgeschlossen oder begrenzt werden, wenn er vom Gericht als grob unbillig angesehen wird. Fälle grober Unbilligkeit können u.a. bei großem Altersunterschied der Gatten, bei schwerwiegendem Fehlverhalten eines Gatten gegen den anderen, bei üppigen Vermögensverhältnissen des ausglber. Gatten vorliegen, wenn der andere Gatte auf die auszugleichende Versorgung angewiesen ist. Das FamG muss im Einzelfall eine Gesamtabwägung vornehmen und dabei auch Faktoren wie Alter, Gesundheit und Erwerbsfähigkeit der Parteien berücksichtigen.	
Versorgungsausgleich nach der Scheidung (sVA)		Der schuldrechtliche VA ist von einem Ehegatten gegen den anderen geltend zu machen, wenn einzelne ehezeitlich erworbenen Versorgungsrechte im Rahmen des ö.-r. VA nicht geteilt werden können. Der Anspruch auf den schuldrechtlichen VA wird fällig, sobald der ausglber. Ehegatte eine eigene laufende Versorgung bezieht, die Regelaltersrente erreicht oder die Voraussetzungen für eine Versorgung wegen Invalidität erfüllt und der ausglpfl. geschiedene Ehegatte aus der auszugleichenden Versorgung Leistungen bezieht. Die „schuldrechtliche Ausgleichsrente“ ist also an die ausglber. Person nur auf Antrag zu zahlen. Geschieht die Zahlung nicht freiwillig, ist die Familiengerichtsbarkeit zuständig.	
Versorgungsausgleichskasse (VersAusglK)	§ 5 Versausgl-KassG § 3 II S. 1 BetrAVG	... ist die „gesetzliche“ ZV für den externen Ausgleich von Anrechten der bAV und der pAV, wenn die ausglber. Person keine andere ZV wählt. Da die VersAusglK eine Einrichtung der privaten Versicherungswirtschaft ist, sind die Ertragserwartungen äußerst bescheiden. Die Begründung einer Versorgung in der VersAusglK ist daher fast immer höchst unwirtschaftlich. Kleinstanrechte findet die VersAusglK bis zu einem Kapitalwert in Höhe von 120% der monatl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (2024: 4.242 €) ab.	
Versorgungsbarwert		siehe Barwert	
Versorgungspunkte (VP)		... werden in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (ZVK) genutzt um die Höhe der Rente zu bestimmen (vgl. Bezugsgröße). Ein VP hat in der Anwartschaftsphase einen Rentenwert von 4 € Monatsrente. Die Renten der ZVK sind nur leistungsdynamisch und steigen jeweils zum 1.7. eines jeden Jahre um 1%.	BGH XII ZB 697/13
Volldynamik		... liegt vor, wenn Versorgungen in Anwartschafts- und Leistungsphase regelmäßig angepasst werden. Mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Grundversorgungen (gRV, BeamTV, berstdV und Versorgung der Landwirte) haben Versorgungen fast nie eine Volldynamik. Für die gRV und die BeamTV kann mittelfristig von einer Volldynamik i.H.v. 2,6% ausgegangen werden (vgl. Rentenversicherungsbericht der BuReg 2023 S. 54). Berufsständische Versorgungen haben – von wenigen Ausnahmen abgesehen – eine deutlich geringere Volldynamik i.d.R. deutlich < 1%.	
Zielversorgung (ZV)		... ist die von der ausglber. Person bei externer Teilung zu bestimmende Versorgung. Bei externer Teilung von Anrechten aus der BeamTV ist die gRV die gesetzliche ZV (§ 16). Ansonsten kann die ausglber. Person die ZV innerhalb einer vom FamG bestimmten Frist auswählen (§ 222 FamFG). Geschieht dies nicht, wird die Versorgung in der VersAusglK begründet. Dies ist fast immer mit einem erheblichen Versorgungsverlust verbunden.	